

## **Bekanntmachung der Stadt Frohburg**

### **Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Frohburg**

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat mit Bescheid vom 20.06.2024 unter dem Aktenzeichen PG 05/24 die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Frohburg in der Fassung vom 01.03.2024 genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Der Änderungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bahnhofstraße Frohburg“ und liegt im nördlichen Teil der Ortslage Frohburg, südwestlich des Bahnhofs, westlich der Bahnhofstraße und südlich des Benndorfer Wegs. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha. Die Lage des Plangebietes ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann in der Stadtverwaltung Frohburg, Stabsstelle Stadtentwicklung, Markt 13-15, 04654 Frohburg, zu den Öffnungszeiten von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Zusätzlich werden die Planunterlagen dauerhaft auf der Homepage der Stadt Frohburg unter [www.frohburg.de/bauen-und-wirtschaft/bauleitplanung/satzungen](http://www.frohburg.de/bauen-und-wirtschaft/bauleitplanung/satzungen) und im Landesportal unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/sachsen/startseite> eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

gez.

Karsten Richter  
Bürgermeister

